



# **Verbesserung der rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen: Studierendenstatus (virtuelle) Kurzzeitmobilität**

**Workshop 2**

**Moderation: Dr. Harald Gilch und Imke Jungermann (HIS-HE)**

Strategische Entwicklung von Hochschulen für Angewandte  
Wissenschaften, Hannover, 10.03.2025

- Einstieg ins Thema
- Input I: Auswahl rechtlicher Rahmenseetzungen zur (virtuellen) Kurzzeitmobilität in Landeshochschulgesetzen
- Input II: Welche Auswirkungen haben (virtuelle) Kurzzeitmobilitäten und der damit verbundene (Studierenden)Status in verwaltungstechnischer und technischer Hinsicht auf die Hochschulen
- Zusammenfassung und Abschluss

# Einstieg ins Thema: Handlungsfeld „rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen“ aus der Bund-Länder-Strategie

## Überblick gemeinsamer Zielvorstellungen von Bund und Ländern (Rechtliche Rahmenbedingungen):

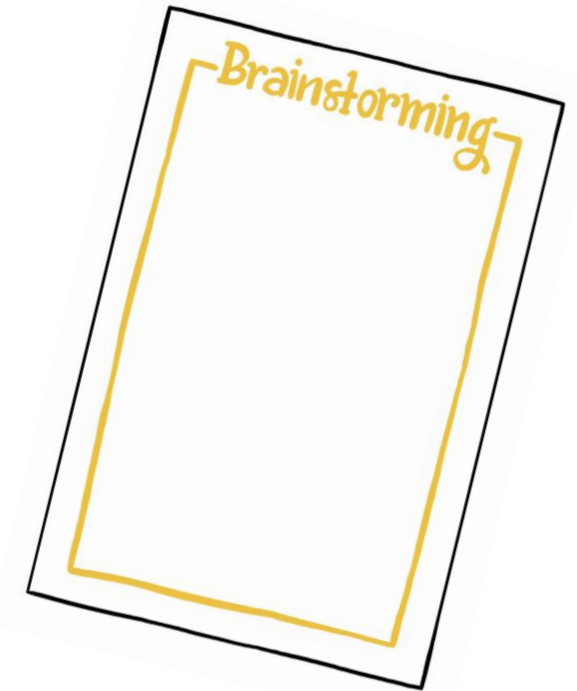
- » Erleichterungen für den Aufenthalt von internationalen Studierenden und Forschenden: Beschleunigung der Visa- und Aufenthaltstitelerteilung und Umsetzung in 2023 beschlossener rechtlicher Maßnahmen sowie prozesshafte Prüfung weiterer rechtlicher und/oder struktureller Anpassungsbedarfe;
- » Flexibilisierung des Hochschulzugangs für internationale Studieninteressierte im Hinblick auf erforderliche Sprachkenntnisse und mit einer stärkeren Orientierung an den individuellen Kompetenzen und der Leistungsfähigkeit;
- » Hinwirken auf eine Beschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahren für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Studienleistungen aus dem Ausland zum Zweck der Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums;
- » Ausloten von Optimierungsmöglichkeiten der Rechtsgrundlagen zur Ermöglichung von Spielraum für neue, innovative Kooperationsformate und zur Verbesserung der Rechtssicherheit für die Internationalisierungsaktivitäten der Hochschulen;
- » Prüfung der Ermöglichung international konkurrenzfähiger Haushaltsregelungen und Förderinstrumente, die weltweite Hochschul- und Forschungsk Kooperationen durch die Möglichkeit der Finanzierung von Projektanteilen der jeweiligen Hochschulen im europäischen und internationalen Ausland erleichtern.

## Überblick gemeinsame Zielvorstellungen von Bund und Ländern (Strukturelle Rahmenbedingungen):

- » Zielgerichtete Ausstattung der Hochschulen, um die Internationalisierung für die strategische Profilbildung nutzen zu können – unter noch stärkerer Einbeziehung internationaler Partner und erweiterter Mobilitätsangebote für Incomings und Outgoings;
- » Bereitstellung von ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum sowie auch für kürzere Aufenthaltsphasen nutzbarem Wohnraum für internationale Studierende;
- » Steigerung der Attraktivität des Wissenschafts- und Hochschulstandorts Deutschlands auf Basis von Hochschulmarketing;
- » Signifikante Diversifizierung des Personals an deutschen Hochschulen unter Wahrung des Grundsatzes der Bestenauslese durch u. a. Verbesserung der Bedingungen für die Gewinnung, Aufnahme und Integration von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

# Einstieg ins Thema: Handlungsfeld „rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen“ aus der Bund-Länder-Strategie

- Welche Themen und Fragen in Bezug auf rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen treiben Sie an Ihrer Hochschule um?



# Input I

Statusoptionen nach aktueller Rechtslage, die aktuell an den Hochschulen für die verschiedenen virtuellen Studienformate internationaler Studierender genutzt werden

	Virtuelles Studium / Virtuelle Anteile im Regelstudium (mit Abschlussabsicht)	Virtual Mobility (ohne Abschlussabsicht)		Shared Virtual Classroom (ohne Abschlussabsicht)
		Virtuelles Auslands- semester	Virtuelle Kurzzeit- mobilität	
<b>Reguläre Immatrikulation</b> ( <i>degree-seeking</i> -Studierende, auch <i>double</i> - und <i>joint-degree</i> )	●	●		
<b>Doppelimmatrikulation</b> (Immatrikulation in zwei versch. Studiengängen an versch. HS)	●	●		
<b>Befristete Immatrikulation</b> (Austauschstudierende, <i>free mover</i> )		●	●	
<b>Gasthörerschaft</b> (i.d.R. ohne Immatrikulation)				●
<b>Zweit-/Nebenhörerschaft</b> (an anderer i.d.R. dt. HS immatrikuliert)				●
<b>Europastudierende</b> (ohne Immatrikulation, nur Baden-Württemberg)			●	●

HRK-Advance: Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen, Handreichung & Präsentation: <https://www.hrk.de/advance/veroeffentlichungen/handreichungen/handreichung-virtuelle-mobilitaet/>

# Input I

Auswahl bestehender bzw. in Entwicklung befindlicher rechtlicher Rahmenbedingungen zur (virtuellen) Kurzzeitmobilität internationaler Studierender in den Landeshochschulgesetzen

- Fokus: (Studierenden)Status
- Auswahl:
  - Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
  - Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
  - Hochschulreformgesetz der Freien Hansestadt Bremen
  - Hochschulstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Entwurf)
  - Saarländisches Hochschulgesetz

Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG)

### § 60 Immatrikulation

**(1a) Eine Hochschule kann durch Satzung regeln, dass an einer europäischen Partnerhochschule eingeschriebene Studierende (Europastudierende) für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen pro Semester ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.** Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. **Im Rahmen des Programms ›Erasmus+: European Universities‹ der Europäischen Union kann der Zeitraum nach Satz 1 auf 90 Tage pro Semester verlängert werden, soweit Gegenseitigkeit im Verhältnis zu der jeweiligen Partnerhochschule gewährleistet ist.**

### Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)

#### Abschnitt 3 Zugang und Immatrikulation

#### Art. 87 Allgemeine Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme eines Studiengangs oder sonstiger Studien (Studium) setzt die Immatrikulation als Studierende oder Studierender voraus. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden als Studierende immatrikuliert, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen und kein Immatrikulationshindernis vorliegt. <sup>3</sup>Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in diesen Studiengängen besteht. <sup>4</sup>Die Immatrikulation in Modulstudien ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Studiengangs sind. <sup>5</sup>Für die Teilnahme an weiterbildenden und weiterqualifizierenden Studien kann von einer Immatrikulation abgesehen werden. **<sup>6</sup>Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann es Studierenden anderer Hochschulen durch Satzung ermöglicht werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien und Prüfungsleistungen zu erbringen.**



### Sechstes Hochschulreformgesetz der Freien Hansestadt Bremen

#### § 44a Experimentierklausel

(1) **Eine Hochschule kann durch Satzung, die der Genehmigung der Senatorin für Wissenschaft und Häfen bedarf, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen vorsehen, dass an einer Partnerhochschule eingeschriebene Studierende für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von insgesamt höchstens zwei Semestern ohne Immatrikulation berechtigt sind, an Modulen und Lehrveranstaltungen jeder Art teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.** Über die Berechtigung entscheidet eine zentrale Auswahlkommission.

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)  
(Stand: 26.09.2024)

### § 52a Europäische und internationale Kooperationen; Internationalstudierende

- (1) Die Hochschule kann durch Ordnung regeln, dass an einer europäischen oder internationalen Partnerhochschule oder im Rahmen einer europäischen oder internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende (Internationalstudierende) für einen begrenzten Zeitraum ohne Einschreibung berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

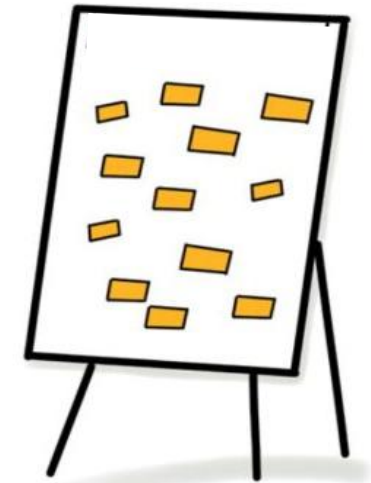
### Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG)

#### § 79 Einschreibung

- (3) <sup>1</sup>Die Immatrikulation kann sich auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränken, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht. <sup>3</sup>**Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann es Studierenden anderer Hochschulen durch Ordnung ermöglicht werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.**

Eine ganze Reihe von Bundesländern ermöglicht es ihren Hochschulen in unterschiedlicher Form per Satzung oder Ordnung zu regeln, dass Studierende aus (internationalen) Partner-/Kooperationshochschulen an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Prüfungsleistungen erbringen können, ohne immatrikuliert zu sein.

- Was sind Ihre Einschätzungen oder Erfahrungen zu Änderungen und Umsetzungen der Landeshochschulgesetze in Bezug auf (virtuelle) Kurzzeitmobilitäten?
- Gibt es weitere Initiativen auf Landes-, ggf. Bundesebene, die rechtliche Rahmenbedingungen schaffen können?
- Wie erfolgt die Umsetzung an einzelnen Hochschulen, z. B. in Form von Verabschiedung/Änderungen von Ordnungen?
- Worin sehen Sie Chancen, wo die größten Hürden?

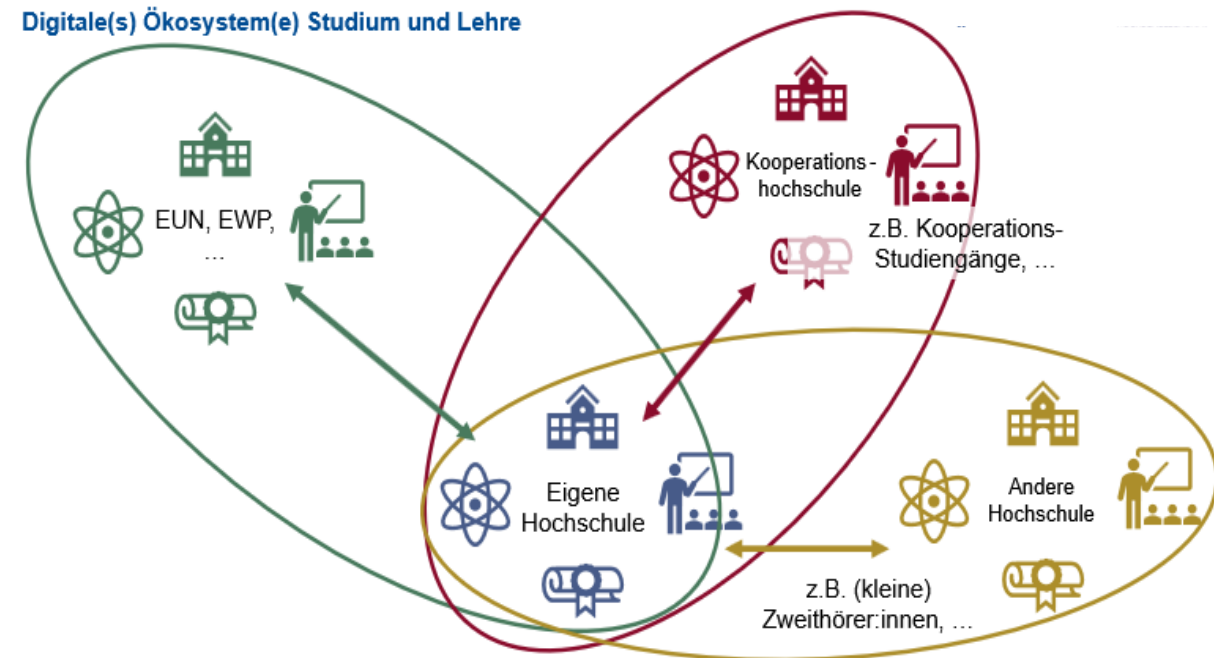


# Input II

Welche Auswirkungen haben (virtuelle) Kurzzeitmobilitäten und der damit verbundene (Studierenden)Status in verwaltungstechnischer und technischer Hinsicht auf die Hochschulen

Ausgangslage (B&L-Strategie)

- Für die Gewinnung internationaler Studierender für den Studienstandort Deutschland ist erwartbar, dass innovative Kooperationsformate und damit neben **physischen Kurzzeitmobilitäten auch hybride sowie vollständig digitale Studienangebote zukünftig einen weiteren Zuwachs erfahren** (Europäische Hochschulnetzwerke (EUN), ERASMUS+ Blended Intensive Programmes (BIP) oder die International Virtual Academic Collaboration (IVAC) des DAAD).



Grafik: Malte Hermsen, Universität Duisburg-Essen

- Fokus: Regulatorische und infrastrukturelle Voraussetzungen für internationale Studierende durch **flexible Zugangswege** und eine optimierte Anerkennungspraxis verbessern.

## Flexibilisierung des Hochschulzugangs für internationale Studieninteressierte im Hinblick auf erforderliche Sprachkenntnisse und mit einer stärkeren Orientierung an den individuellen Kompetenzen und der individuellen Leistungsfähigkeit

### Folgende Maßnahmen können zur Zielerreichung beitragen:

- » Schaffung rechtlicher Grundlagen auf Landesebene für die Nutzung hochschuleigener Zugangsverfahren für internationale Studierende in grundständigen Studiengängen neben den regulären Zugangsverfahren (wie dies bereits in einigen Ländern der Fall ist) und für den Einsatz qualitätssichernder Eignungstests in regulären Zugangsverfahren, insbesondere für Masterstudiengänge;
- » In Abhängigkeit der jeweiligen landeshochschulrechtlichen Voraussetzungen: **Aufbau hochschuleigener Zugangsverfahren seitens der Hochschulen; Austausch und nach Möglichkeit Abstimmung auf Länderebene, um Synergien zu ermöglichen und Transparenz bzgl. der Zugangsverfahren in Deutschland zu erleichtern.**

## Hinwirken auf eine Beschleunigung und Vereinheitlichung der Verfahren für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen und Studienleistungen aus dem Ausland zum Zweck der Aufnahme oder Weiterführung eines Studiums

### Folgende Maßnahmen können zur Zielerreichung beitragen:

- » **Weitere Standardisierung und Digitalisierung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren durch die Hochschulen;**
- » Prüfung der Möglichkeiten einer Einbindung von Micro Credentials in die Studien-Curricula sowie einer möglichen Anerkennung und Anrechnung von Micro Credentials zu einem gewissen Anteil sowie unter Beachtung von Qualitätsgesichtspunkten und grundsätzlicher Wahrung des Studiengangprinzips auch im Rahmen einer akademischen Weiterbildung.
- » Prüfung der Möglichkeiten einer Einbindung von Micro Credentials in die Studien-Curricula sowie einer möglichen Anerkennung und Anrechnung von Micro Credentials zu einem gewissen Anteil sowie unter Beachtung von Qualitätsgesichtspunkten und grundsätzlicher Wahrung des Studiengangprinzips auch im Rahmen einer akademischen Weiterbildung.

## Ausloten von Optimierungsmöglichkeiten der Rechtsgrundlagen für die Internationalisierungsaktivitäten der Hochschulen und zur Ermöglichung von Spielraum für neue, innovative Kooperationsformate

### Folgende Maßnahmen können zur Zielerreichung beitragen:

- » **Einheitliche Definition von Kurzzeit- und Onlinestudienphasen, Klärung des Studierendenstatus in allen Ländern und Überprüfung der Notwendigkeit einer Krankenversicherung;**
- » Prüfung, ob im Kontext der europäischen Hochschulallianzen spezifische Öffnungsklauseln in den hochschulrechtlichen Rechtsgrundlagen sinnvoll sind;
- » Proaktive und konstruktiv kritische Begleitung der Initiativen der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung von Instrumenten für eine strukturell und organisatorisch stärker verzahnte Zusammenarbeit der Europäischen Hochschulallianzen.
- » Akkreditierung von Joint Programmes: Vollständige Umsetzung des "European Approach for Quality Assurance of Joint Programmes" in der Musterrechtsverordnung (MRVO);
- » Prüfung rechtlicher Verbesserungen für grenzüberschreitende, strukturell verankerte Zusammenarbeit, z. B. Prüfung, wie und inwieweit im Rahmen von strukturierten gemeinsamen Studiengängen erbrachte Lehre im Ausland im Lehrdeputat berücksichtigt werden kann;

# Input II

- Abhängig vom gewählten Status und der Immatrikulation stellen sich die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für internationale Studierende unterschiedlich dar
- Verankerung in Ordnungen, Prozessen und Systemen der Hochschulen

Im Fokus stehen insbesondere:

- Erbringung / Prüfung von Nachweisen, u.a. Hochschulzugangsberechtigung, Kenntnisse der Lehrsprache
- Gebühren und Beiträge,
- Krankenversicherung,
- Identitätsmanagement, IT-Infrastruktur (z. B. Lernplattformen) und Bibliothek
- Aspekte wie studienbegleitende Services oder
- die curriculare Verankerung von Online-Lehre für internationale Studierende

HRK-Advance: Verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme internationaler Studierender an virtuellen Studienanteilen, Handreichung & Präsentation: <https://www.hrk.de/advance/veroeffentlichungen/handreichungen/handreichung-virtuelle-mobilitaet/>

	Länge	Prüfung	HZB-/ Sprachprüfung	Gebühren/Beiträge					KV bei Online-Studium	IT-Zugang
				Studiengebühr	Verw.-beitrag	Semester-/Sozial-Beitrag				
						Studierendenwerk	Sem.-ticket	VS/ASTA		
<b>Status mit Immatrikulation</b>										
<b>Reguläre Immatrikulation</b> (degree-seeking-Studierende, auch <i>double-</i> und <i>joint-degree</i> )	Studienabschluss	Ja	Ja	Ja/Nein (je nach LHG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
<b>Doppelimmatrikulation</b> (Immatrikulation in zwei versch. Studiengängen an versch. HS)	Studienabschluss	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Erst bei Einreise	Ja
<b>Befristete Immatrikulation</b> (Austauschstudierende mit Abkommen)	Semester	Ja – ohne Abschluss	Nein	I.d.R. Nein	I.d.R. Nein	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
<i>(free-mover-Studierende)</i>	Semester	Ja – ohne Abschluss	Ja	Ja/Nein (je nach LHG)	Ja	Ja	Ja	Ja	Erst bei Einreise	Ja
<b>Status ohne Immatrikulation</b>										
<b>Gasthörerschaft</b> (i.d.R. ohne Immatrikulation)	Semester	I.d.R. Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonderzugänge
<b>Zweit-/Nebenhörerschaft</b> (an anderer i.d.R. dt. HS immatrikuliert)	Semester	Ja – ohne Abschluss	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonderzugänge
<b>Europa-studierende</b> (ohne Immatrikulation, nur Baden-Württemberg)	30 bzw. 90 Tage	Ja – ohne Abschluss	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Über Sonderzugänge

Insgesamt wären folgende Maßnahmen förderlich:

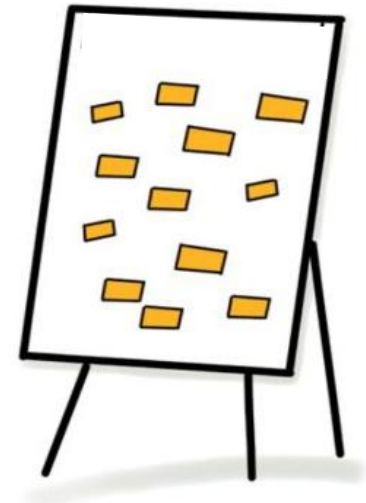
- Neuer Status „Internationale Teilleistungsstudierende“ -> untersemestrige sowie semesterversetzte Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ermöglichen
- Minderung von Gebühren und Beiträgen für die virtuelle Teilnahme von internationalen Studierenden
- Für virtuelle Kurzzeitmobilitäten sowie für die virtuelle Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen können Statusoptionen ohne Immatrikulation eine Lösungsmöglichkeit darstellen
- ...



# Input II – Diskussion

Welche Auswirkungen haben (virtuelle) Kurzzeitmobilitäten und der damit verbundene (Studierenden)Status in verwaltungstechnischer und technischer Hinsicht auf die Hochschulen

- Wie wirkt sich (virtuelle) Kurzzeitmobilität an Ihrer Hochschule auf das operative Verwaltungsgeschäft aus?
- Wo sehen Sie Chancen, wo die größten Herausforderungen?



Vielen Dank für die offene und konstruktive Zusammenarbeit!